

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE  
JOHANNES RAUWALD  
RECHTSANWÄLTE

An die  
Staatsanwaltschaft Hamburg  
Ludwig-Erhard-Straße 22  
20459 H a m b u r g

Hamburg, am 22.3.2022/gs

**Aktenzeichen: 5700 Js 3/22**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren Bescheid vom 14.03.2022 bedanke ich mich. Hiergegen erheben ich **Beschwerde im Rahmen der sachlichen Dienstaufsicht.**

1. Der Beschwerde sei vorangeschickt die Äußerung eines Unbehagens:

Dass Sie sich in der Lage sahen, bereits innerhalb von vier Wochen auf meine Eingabe vermeintlich abschließend zu antworten, ist bemerkenswert. Das unerwartete Tempo Ihrer Zurückweisung wirft natürlich die Frage auf, weshalb es bei dem früheren Verfahren 5700 Js 1/20, auf welches Sie auch in Ihrem Schreiben an mich verweisen, so viel länger gedauert hat, bis es zu einer abschließenden Entscheidung kam. In dem Verfahren 5700 Js 1/20, in welchem ein Bürger offenbar Olaf Scholz, Dr. Peter Tschentscher „und andere“ angezeigt hatte, stammt die Strafanzeige vom 15.02.2020. In dieser Strafanzeige wurde offenbar der Vorwurf der Untreue erhoben. Im folgenden Jahr, nämlich am 07.09. 2021, teilt dann die Staatsanwaltschaft dem anzeigenden Bürger mit, man habe davon abgesehen, ein förmliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die zuständige Abteilung 570 der Staatsanwaltschaft Hamburg hat also fast **neunzehn Monate** gebraucht, um zu der von ihr (gewünschten?) Erkenntnis zu gelangen, es gäbe keine Anhaltspunkte für eine Straftat. In diesen neunzehn Monaten wurden offenbar keine Ermittlungen geführt, sondern – wie in dem Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 29.11.2021 mitgeteilt – lediglich ein 33 Seiten umfassender Vermerk geschrieben.

Zu diesem Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft kam es, nachdem der abschlägig beschiedene Bürger Beschwerde zur Generalstaatsanwaltschaft eingelegt hatte. Dort verhielt man sich ebenfalls ablehnend, teilte aber mit, dass die Generalstaatsanwaltschaft den Vorgang noch einmal umfassend geprüft habe, und zwar nicht nur zu der angelasteten Untreue (§ 266 Abs. 1 StGB), sondern auch zu dem Vorwurf einer Vorteilsgewährung (§ 333 Abs. 1 StGB), der Vorteilsannahme (§ 331 Abs. 1 StGB) oder einer Begünstigung (§ 257 StGB) und sogar auch dem einer Rechtsbeugung (§ 333 StGB). Hinsichtlich der zugunsten der Warburg Bank getroffenen Entscheidung einer Anrechnung der Kapitalertragsteuer führte der Generalstaatsanwalt aus, es handele es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt, der nur unter den engen Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 Nrn 2-4 Abgabenordnung zurückgenommen werden könne. Aufgrund der beschränkten Erkenntnislage im Jahre 2016 hätte eine Rückforderung der Kapitalertragsteuer – so die Generalstaatsanwaltschaft – auch ein nicht unwesentliches Risiko namhafter Regressansprüche der Warburg Bank gegen den Fiskus heraufbeschworen.

Auch hätten sich in tatsächlicher Hinsicht – so der abschließende Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 29.11.2021 – keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Herren Olaf Scholz und Dr. Peter Tschentscher auf die im Jahre 2016 getroffene Entscheidung Einfluss genommen haben, von in Betracht zu ziehenden Rückforderungen in Bezug auf Kapitalertragsteuer (nebst Solidaritätszuschlag) Abstand zu nehmen.

Die Verfahrensweise Ihrer Behörde wirft die Frage auf, ob den in dem Verfahren 5700 Js 1/20 angezeigten Personen jemals im Sinne des § 78c Abs. 1 Nr. 1 StGB die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (möglicherweise im eingeschränkten Sinne von „Vorermittlungen“) bekanntgegeben worden ist. Wenn das **nicht** der Fall war (was angesichts des Bescheids, von der Einleitung eines „förmlichen Ermittlungsverfahrens“ absehen zu wollen, naheliegt), drängt sich natürlich die weitere Frage auf, ob die ungewöhnlich lange Bearbeitungsdauer (fast neunzehn Monate bei der Staatsanwaltschaft und zwei Monate bei der Generalstaatsanwaltschaft) etwas damit zu tun hat, dass – auf die Hinterziehung der Kapitalertragsteuer bezogen – die letzten Unterstützungshandlungen zugunsten der Warburg Bank in den November 2016 fielen<sup>1</sup>. Sollte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens niemandem bekanntgegeben worden sein, war für alle Beteiligten – jedenfalls hinsichtlich der von der Generalstaatsanwaltschaft geprüften Vorwürfe der Untreue, der Vorteilsgewährung, der Vorteilsannahme, der Begünstigung und der Rechtsbeugung – gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB nach fünf Jahren Verjährung eingetreten. Für die Mitwirkenden des am 17.11.2016 gefassten Beschlusses am 16.11.2021, für die am 23.11.2016 durch den Präses der Finanzbehörde erteilte Zustimmung zu der beschlossenen Verfahrensweise am 22.11.2021<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Das ist die Beschlussfassung von leitenden Mitarbeitern der Finanzbehörde und des Finanzamts für Großunternehmen in Hamburg, von der Rückforderung der 2011 gezahlten Kapitalertragsteuer abzusehen, geschehen am 17.11.2016, und die ausdrückliche Zustimmung Finanzsenators zu dieser Vorgehensweise am 23.11.2016.

<sup>2</sup> Der Vorwurf der Beihilfe zu Steuerhinterziehung ist bis heute nicht verjährt, da die Haupttat der Steuerhinterziehung durch mehrfache Unterbrechungshandlungen der Staatsanwaltschaft Köln noch nicht verjährt ist.

Der abschließende Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 29.11.2021 hätte sich also auf die Feststellung beschränken können, dass sämtliche **von ihr geprüften** Vorwürfe spätestens seit einer Woche verjährt sind<sup>3</sup>.

2. Hinsichtlich der Zurückweisung des Vorwurfs einer Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch den damaligen Finanzsenator Dr. Tschentscher und weitere leitende Mitarbeiter der Finanzverwaltung meint die Staatsanwaltschaft darauf rekurrieren zu können, dass die steuerverkürzenden Bescheide schon im Jahre 2011 und 2012 ergangen und der Steuerschuldnerin (der Warburg Bank) bekanntgegeben worden sind. Damit sei die Haupttat (eine Steuerverkürzung) schon in diesen Jahren beendet worden. Da eine Beihilfe nur für eine noch nicht beendete Haupttat rechtlich möglich ist, seien die Aktivitäten der Finanzverwaltung und ihres Präses im Jahre 2016 nicht mehr „beihilfefähig“.

Hierbei wird nicht berücksichtigt, dass die Steuerbescheide in 2011 und 2012 für die Jahre 2009 und 2010 nach § 164 Abs. 1 Abgabenordnung **unter dem Vorbehalt der Nachprüfung** ergangen waren. Ob die zu Unrecht der Warburg Bank zugesprochene und ausgezahlte Kapitalertragsteuer bei ihr verbleiben darf, stand gerade nicht abschließend fest, solange der Vorbehalt der Nachprüfung nicht aufgehoben war. Das war – nach den hier vorliegenden Informationen – bis 2016 nicht geschehen. Aus eben dieser Nachprüfung heraus ergab sich auch die Notwendigkeit einer Rückforderung, der sich aber der Präses der Finanzbehörde und die damals in der Finanzbehörde und dem Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg tätigen leitenden Mitarbeiter widerrechtlich und als Gehilfen der Warburg Bank verweigerten.

Unabhängig hiervon ist entscheidend: Eine Haupttat – und das gilt auch im Steuerrecht – ist erst beendet, wenn sie ihren tatsächlichen Abschluss gefunden hat (so wörtlich der BGH in wistra 2000, 425). Nach der Rechtsprechung<sup>4</sup> ist eine strafbare Beihilfe noch möglich in dem Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung der vom Teilnehmer unterstützten Haupttat; die Beendigung der Tat ist erst dann vollzogen, wenn der Täter sein rechtsverneinendes Tun insgesamt abgeschlossen hat, das Tatunrecht also in vollem Umfang verwirklicht ist; die Beendigung der Tat knüpft danach nicht allein an die weitere Verwirklichung tatbestandlich umschriebener Merkmale der Straftat nach deren Vollendung an, sondern zur Tatbeendigung zählen auch solche Umstände, die zwar nicht von der objektiven Tatbestandsbeschreibung erfasst werden, aber das materielle Unrecht der Tat vertiefen, weil sie den Angriff auf das geschützte Rechtsgut perpetuieren oder intensivieren. So auch ausdrücklich der 3. Strafsenat des

---

<sup>3</sup> Vorausgesetzt, eine Anhörung der angezeigten Personen hat nicht stattgefunden.

<sup>4</sup> Und diese Grundsätze gelten auch im Steuerrecht: vgl. nur *Ransiek* in Kohlmann, Steuerstrafrecht, Rdnr. 68 zu § 369; *Schmitz/Bürger* in Flore/Tsambikakis, Steuerstrafrecht, 2. Aufl., Rdnr. 17 zu § 27 StGB.

BGH in einem Urteil vom 19.06.2008, in BGHSt 52, 300, 303. Das ist die sog. sukzessive Beihilfe<sup>5</sup>.

Eine **Vollendung** der hier in Rede stehenden Steuerhinterziehung war eingetreten durch die Bekanntgabe des Steuerbescheids vom 05.04.2011, mit welchem der Warburg Bank mitgeteilt wurde, sie habe in 2009 Kapitalertragsteuer in Höhe von 45.578.074 Euro sowie einen Solidaritätszuschlag in Höhe von 2.506.793,69 Euro „zu viel entrichtet“. Auf der Grundlage dieses Bescheids wurden anschließend der Warburg Bank 47 Mio. Euro erstattet, die sie tatsächlich nie „entrichtet“ hatte. In den folgenden Jahren führte die Warburg Bank mit falschen Angaben gegenüber den Betriebsprüfern und zum Schluss mit brieflichen Eingaben beim Bürgermeister und dem Präses der Finanzbehörde einen fortdauernden Kampf darum, dieses Geld auch behalten zu dürfen. All diese Aktivitäten dienten im Sinne der erwähnten Rechtsprechung dem Zweck, die vollendete Steuerhinterziehung zu perpetuieren. Dass das damals, in 2011, durch falsche Erklärungen gegenüber dem Finanzamt erlangte Geld noch keineswegs in einem „sicheren Hafen“ war, zeigte gerade das Schreiben des Finanzamts für Großunternehmen vom 05.10.2016, in welchem die Finanzbehörde – unter breiter Auflistung der für betrügerische Cum-Ex-Geschäfte sprechenden Umstände – um Zustimmung zu der beabsichtigten Änderung der Anrechnungsverfügungen für die Jahre 2009 – 2011 (und Rückforderung der damals ausgezahlten Kapitalertragsteuer) gebeten wurde. Das markiert unübersehbar, dass die geschehene Steuerhinterziehung im Oktober 2016 **nicht beendet** und – im Sinne der erwähnten Rechtsprechung – noch **nicht ihren tatsächlichen Abschluss** gefunden hatte.

Da die Haupttat zum Zeitpunkt der am 17.11.2016 noch nicht beendet war, kann weiterhin mit Fug und Recht festgestellt werden: Indem die Entscheider vom 17.11.2016 und der Finanzsenator sehenden Auges alle auf der Hand liegenden und ihnen bekannten Fakten ignorierten, welche kriminelle Cum-Ex-Geschäfte und den Verdacht der Steuerhinterziehung durch die Verantwortlichen der Warburg Bank nahelegten, sie stattdessen nichts unternahmen, sie sogar eine Steuerforderung in Höhe von ca. 47 Mio. verjähren<sup>6</sup> ließen, macht sie zu Gehilfen der Steuerhinterzieher aus der Warburg Bank. Sie haben sich – im Sprachgebrauch der BGH-Entscheidung vom 01.08.2000 – die Förderung dieser Taten „angelegen sein lassen“<sup>7</sup>.

---

<sup>5</sup> Schmitz/Bürger a.a.O.

<sup>6</sup> Ob tatsächlich steuerrechtlich Verjährung eingetreten ist, wird inzwischen mit guten Gründen bestritten (vgl. Urteil des LG Bonn, a.a.O. S. 346), betrifft aber nicht die strafrechtliche Bewertung des Falles.

<sup>7</sup> BGHSt 46, 107, 113.

**3. Ich beantrage**, ein Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. iur. h.c. Gerhard Strate)